

## **Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Solarpark an der A 20 Groß Siemz**

Gemäß § 10 Absatz 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise beizufügen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden.

### **Anlass der Planaufstellung**

Anlass für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Planes ist der Antrag eines Investors bei der Gemeinde Siemz-Niendorf (chemals Groß Siemz), Flächen entlang der Autobahn A 20 zur Erzeugung von alternativen Energien zu nutzen. Es handelt sich dabei um Flächen, die längs von Autobahnen liegen und deren Abstand, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bis zu 110 m beträgt. Auf diesen Flächen soll ein Solarpark (Photovoltaikfreiflächenanlage) errichtet werden. Die Flächen sollen mit einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung von solarer Strahlungsenergie bebaut werden. Die PV-Anlage dient zur Erzeugung von Strom durch solare Strahlung und zählt damit zu den alternativen Energien. Die Fläche liegt nordöstlich des Ortes Groß Siemz.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet Solarpark an der A 20 Groß Siemz der Gemeinde Siemz-Niendorf ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf einem 110-m-Streifen entlang der Autobahn. Die Planaufstellung dient der Sicherung von Flächen zur Erhöhung des Anteils an alternativen Energien. Mit Aufstellung des B-Planes sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Anlage erreicht werden. Dazu ist eine Ausweisung als Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO erforderlich.

### **Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange**

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt worden sind. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan Sondergebiet – Solarpark an der A20 Groß Siemz dargelegt.

Es wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima/Luft, Landschaftsbild, Fläche, Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich Wechselwirkungen untereinander dargelegt und bewertet. Die Belange des Artenschutzes wurden in einem gesonderten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag behandelt und notwendige Maßnahmen inhaltlich in den Umweltbericht übernommen.

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts wurde eine detaillierte Biotopaufnahme nach Biotopkartieranleitung M-V vorgenommen. Eine Beanspruchung oder Beeinträchtigung wertvoller Biotope konnte somit von vornherein ausgeschlossen werden. Von der Maßnahme sind keine geschützten Biotope nach § 20 und geschützten Einzelbäume nach 18 NatSchAG M-V betroffen.

Hinsichtlich der unvermeidbaren Auswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie auf das Schutzgut Boden, wurden sowohl Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen, als auch Ersatzmaßnahmen zu Kompensation des Eingriffs festgesetzt.

Im Bereich des südlich des Plangebietes befindlichen Bachlaufs werden naturferne Gehölzbestände aus Hybridpappeln umgebaut und zu standorttypischen und naturnahen Hangwaldgesellschaften entwickelt. Auf unmittelbar an den Solarpark angrenzende Flächen werden in größerem

Umfang in Extensivgrünlandflächen geschaffen. Diese Flächen dienen gleichzeitig als Pufferflächen zu angrenzenden Waldbiotopen bzw. anderen Wertbiotopen. Eine extensive Grünlandnutzung erfolgt als eingriffsmindernde Maßnahme ebenfalls innerhalb des Solarparks

Weiterhin wird entlang einer nördlich des Solarparks liegenden Hecke ein etwa 5m breiter und 329m langer und dauerhaft zu erhaltender Krautsaum entwickelt.

Hinsichtlich der Beachtung des Artenschutzes werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt. Um Beeinträchtigungen von Bodenbrütern durch Gelegeverluste während der Brutzeit zu vermeiden, werden Vergrämnungsmaßnahmen am Standort durchgeführt. Dadurch wird verhindert, dass im geplanten Baugebiet ein Brutgeschehen einsetzt. Ein Ausweichen auf benachbarte Flächen ist für mögliche betroffene Bodenbrüter möglich.

Die im Zusammenhang mit der Umsetzung des B-Planes verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen als nicht erheblich einzustufen.

Die ermittelten Eingriffe können vollständig funktional im Gebiet kompensiert werden.

### **Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand durch eine öffentliche Auslegung in der Zeit vom 07.11.2017 bis 11.12.2017 statt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.06.2019 bis 12.07.2019. Weiterhin erfolgte eine öffentliche Auslegung in der Zeit vom 30.12.2019 bis 13.01.2020. Bei allen 3 Auslegungen standen alle Unterlagen für die Öffentlichkeit zusätzlich im Internet auf der homepage des Amtes Schönberger Land zur Verfügung. Einwände, Hinweise oder Anregungen aus der Öffentlichkeit sind zu allen 3 Auslegungen nicht eingegangen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2017. Es sind insgesamt 29 Stellungnahmen eingegangen. 6 Stellungnahmen davon waren abwägungsrelevant. Dazu gehörten die Stellungnahmen des Landkreises Nordwestmecklenburg, des Zweckverbandes Grevesmühlen, des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz/Maurine, des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege, des Forstamtes Schöneberg und des Landesamtes für Straßenbau Abt. Autobahn. Die Stellungnahmen wurden bei der weiteren Planung berücksichtigt und in die Unterlagen eingearbeitet. Die Unterlagen wurden durch weitere Fachbeiträge wie Blendgutachten und eine Brandschutztechnische Stellungnahme ergänzt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.06.2019. Es sind Stellungnahmen eingegangen, die zu behandeln waren. Dazu gehörten die Stellungnahmen des Landkreises Nordwestmecklenburg, des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz/Maurine und des Landesamtes für Straßenbau Abt. Autobahn. Die Stellungnahmen wurden bei der weiteren Planung berücksichtigt und in die Unterlagen eingearbeitet.

Es erfolgte die erneute Beteiligung der noch betroffenen Träger öffentlicher Belange im verkürzten Verfahren gemäß § 4a BauGB mit Schreiben vom 10.12.2019. Es sind Stellungnahmen eingegangen, die nicht abwägungsrelevant waren. Sie erforderten keine weitere Planänderung. Alle Träger öffentlicher Belange wurden von den Abwägungen in Kenntnis gesetzt.

## Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Es bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten innerhalb der Gemeinde Siemz-Niendorf. Dabei wurden verschiedene Flächen innerhalb der Gemeinde betrachtet. Die gesuchten Flächen müssen verschiedene Kriterien erfüllen, um für so ein Projekt geeignet sein zu können. So muss sich die Fläche nach dem EEG<sup>1</sup> (Erneuerbare-Energien-Gesetz) als Konversionsfläche einzustufen lassen, ein benachteiligtes Gebiet sein oder an Verkehrswegen liegen, um eine Wirtschaftlichkeit zu erzielen.

Es wurden verschiedene Flächen betrachtet, die aus unterschiedlichen Gründen jedoch nicht zur Verfügung stehen. Gründe dafür waren neben den Eigentumsverhältnissen, bestehenden Nutzungen, örtliche Lage in Waldnähe und auch der ungeklärte Konversionsstatus, um eine Vergütung für die PV-Freiflächenanlage zu erhalten.

Schließlich wurden die Flächen entlang der Bundesautobahn betrachtet. Hier konnte die entsprechende Fläche gefunden werden und die Eigentümer sind bereit, diese Flächen zur Verfügung zu stellen. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um einen 110 m breiten Streifen entlang einer Bundesautobahn. Zufahrten sind bereits vorhanden. Durch die Südausrichtung werden keine weiteren Nutzungen beeinflusst oder gestört.

Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgeschriebenen Entwicklungsziele stehen den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

## Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Sondergebiet Solarpark an der A 20 Groß Siemz der Gemeinde Siemz-Niendorf wurde zum Zwecke der Ausweisung als Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage aufgestellt. Die Photovoltaikanlage dient zur Erzeugung von Strom durch solare Strahlung und zählt damit zu den alternativen Energien.

Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Solarpark an der A 20 Groß Siemz der Gemeinde Siemz-Niendorf, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, mit Stand vom März 2020 am 21.04.2020 (Beschluss-Nr. V04/01/20/2020) als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht und Anlagen wurden am 21.04.2020 gebilligt.

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Solarpark an der A20 Groß Siemz der Gemeinde Siemz-Niendorf wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde am 13.05.2020 ohne Auflagen genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 26.6.2020... im/ auf "Uns Amtsblatt".

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Sondergebiet Solarpark an der A 20 Groß Siemz der Gemeinde Siemz Niendorf trat mit Ablauf des Erscheinungstages seiner Bekanntmachung in Kraft.

Siemz-Niendorf, d. 23.7.2020



Bürgermeisterin



<sup>1</sup> ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ VOM 21.07.2014, BGBl. I S. 1066, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 2 DES GESETZES VOM 22.12.2016, BGBl. I S. 3106.

